



# Amtsgericht Lichtenberg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 3 C 397/07

verkündet am : 20.08.2008

Röder /Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Mike Müller,  
[REDACTED] Merseburg,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Philipp Berger u. a.,  
[REDACTED] Düsseldorf,-

g e g e n

den Rechtsanwalt Rechtsanwalt Stefan Richter,  
Dolziger Straße 35, 10247 Berlin,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Lichtenberg, Zivilprozessabteilung 3, in Berlin-Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 04.06.2008 durch die Richterin am Amtsgericht

**B [REDACTED] f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger  $\frac{1}{4}$  und der Beklagte  $\frac{3}{4}$  zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Jede Partei darf die Zwangsvollstreckung der anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die die Vollstreckung betreibende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Der Beklagte erhielt am 29. Januar 2007 in seinen Büroräumen auf der ihm zugeteilten Telefonnummer 030- [REDACTED] einen Werbeanruf für Produkte der Firma Euroweb Internet GmbH, den Herr Hendrik Holz aus den Büroräumen des Klägers von dessen Telefonanschluss führte. Der Kläger war zu dieser Zeit Inhaber einer eigenständigen Vertriebsrepräsentanz der Euroweb Internet GmbH im Bereich Halle/Leipzig; der Zeuge Holz war selbständig für die Euroweb Internet GmbH im Bezirk Dresden tätig.

Unter dem 09. Februar 2007 bzw. dem 01. März 2007 erwirkte der Beklagte gegen die Euroweb bzw. Herrn Holz eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung weiterer Telefonwerbung, die die Unterlegenen jeweils als endgültige und verbindliche Regelungen anerkannten.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2007 forderte der Beklagte den Kläger als Anschlussinhaber „vor Einleitung gerichtlicher Schritte“ auf, eine vorgegebene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen sowie Rechtsanwaltskosten in Höhe von netto 555,60 € zu zahlen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben des Beklagten vom 22. Juni 2007 (Fotokopie Bl. 6 – 10 d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger beauftragte daraufhin seine späteren Prozessbevollmächtigten mit der Abfassung einer Schutzschrift, die diese am 09. Juli 2007 beim Landgericht Berlin einreichten. Der Kläger zahlte dafür Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 555,60 € netto.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte habe ihm die für die Anfertigung der Schutzschrift entstandenen Anwaltskosten zu erstatten, da die Abmahnung vom 22. Juni 2007 mit der Ankündigung von gerichtlichen Schritten unberechtigt gewesen sei. Zudem behauptet er, er habe von möglichen Telefonaktivitäten des Herrn Holz keine Kenntnis gehabt. Der Zeuge Holz habe den Telefonanschluss des Klägers missbraucht, als er den Telefonanruf beim Beklagten ausführte. Er, der Kläger, habe dem Zeugen Holz lediglich seinen Meetingraum für eine Besprechung und anschließend zum ungestörten Arbeiten zur Verfügung gestellt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 555,60 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt er,

den Kläger zu verurteilen,

1. es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, im Wege der Werbung per Telefonanruf an den beklagten und Widerkläger unter dessen Telefonnummer 030-██████████ heranzutreten bzw. herantreten zu lassen, es sei denn, letzterer hat dem jeweiligen Anruf zuvor zugestimmt oder ein Einverständnis kann vermutet werden;
2. an den Beklagten 338,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, sein Unterlassungsbegehren sei begründet, da der Werbeanruf als Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und auch in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht zu qualifizieren sei und der Kläger zumindest als mittelbarer Störer hafte. Deshalb habe ihm der Kläger auch die auf seiner Seite im Rahmen der Selbstbeauftragung entstandenen Abmahnkosten –nunmehr berechnet nach einem Streitwert in Höhe von 4000,00 €– zu erstatten.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers durch Vernehmung des Zeugen Hendrik Holz. Wegen des Inhaltes und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Beweisbeschluss vom 29. Februar 2008 (Bl. 182 d.A.) sowie auf das Vernehmungsprotokoll vom 04. Juni 2008 (Bl. 206 – 209 d.A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Klage und Widerklage sind zulässig, aber jeweils nicht begründet.

### I. Klage:

Dem Kläger steht selbst unter Zugrundelegung des von ihm vorgetragenen Sachverhalts –unberechtigte Abmahnung seitens des Beklagten– ein Anspruch auf Erstattung der ihm vorprozessual entstandenen Rechtsanwaltskosten für die Anfertigung einer Schutzschrift schon dem Grunde nach nicht zu; auf die weitere Frage, ob die Gebühren der Höhe nach zutreffend unter Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von 7.500,00 € berechnet wurden, kommt es damit entscheidungserheblich nicht mehr an.

Ein genereller Anspruch auf Kostenerstattung –unabhängig von einer konkreten Anspruchsgrundlage– gegen denjenigen, der sich unberechtigt eines Rechts berührt, ist der deutschen Rechtsordnung fremd. Mit unberechtigten Ansprüchen konfrontiert zu werden gehört grundsätzlich zum allgemeinen Lebensrisiko (vgl. BGH NJW 2007, 1458, 1459); ein Anspruch lässt sich daraus erst dann herleiten, wenn zugleich die Voraussetzungen einer speziellen Haftungsnorm vorliegen (so ausdrücklich: BGH a.a.O. m.w.N.). Als solche kommen im Fall einer unberechtigten Inanspruchnahme grundsätzlich positive Vertragsverletzung, culpa in contrahendo, Geschäftsführung ohne Auftrag oder Delikt in Betracht (so BGH NJW 2007, 1458).

Der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt erfüllt jedoch tatbestandlich keine dieser Haftungsnormen.

Ein Anspruch aus culpa in contrahendo oder aus positiver Vertragsverletzung (§§ 280, 311, 241 Abs. 2 BGB) setzt voraus, dass der unberechtigte Anspruch –hier die Abmahnung seitens des Beklagten vom 22. Juni 2007– im Rahmen einer (vor-) vertraglichen Beziehung der Parteien geltend gemacht wurde (Hösl, Kostenerstattung bei außerprozessualer Verteidigung gegen unberechtigte Rechtsverfolgung 2004, S. 108 ff; Haller, Der materielle Kostenerstattungsanspruch, JurBüro 1997, 342, 343; vgl. auch BGH NJW 1983, 284). Eine solche Beziehung trägt der Kläger nicht vor. Insbesondere war der Werbeanruf des Zeugen Holz nicht geeignet, zwischen den Parteien ein (vor-) vertragliches Verhältnis oder eine rechtsgeschäftliche Sonderbeziehung im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB zu begründen.

Ein Anspruch aus dem Institut der Geschäftsführung ohne Auftrag setzt gemäß § 683 BGB ein Handeln des Klägers im Interesse oder mit dem mutmaßlichen Willen des Beklagten voraus. Die Abwehr einer unberechtigten Inanspruchnahme seitens des Beklagten stellt

jedoch keine dem Interesse des Beklagten oder seinem mutmaßlichen Willen entsprechende Maßnahme des Klägers dar (BGH NJW 2007, 1458, 1459 mit dem Hinweis darauf, dass die Entscheidung des BGH –abgedruckt in BGHZ 52, 393, 399 = NJW 1970, 243– die einen entsprechenden Anspruch angenommen hatte, auf den Besonderheiten und Gepflogenheiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beruht und nicht verallgemeinert werden kann). Ein Schadensersatzanspruch gemäß § 678 BGB wegen unberechtigter Übernahme einer Geschäftsführung durch den Beklagten scheidet zumindest daran, dass dem Beklagten das notwendige Übernahmeverschulden fehlte; für ihn war eine etwa unberechtigte Inanspruchnahme des Klägers schon deshalb nicht zu erkennen, weil der Anruf unstreitig vom Büroanschluss des Klägers geführt worden war.

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB setzt den rechtswidrigen Eingriff in eines der dort genannten absoluten Rechtsgüter voraus. Daran fehlt es vorliegend.

Der Auffassung, die unberechtigte Geltendmachung von Ansprüchen sei stets als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu qualifizieren (so AG Homburg MDR 1986, 1028) hat der BGH eine klare Absage erteilt (BGH NJW 2007, 1458, 1459).

Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ist über § 823 Abs. 1 BGB nur gegen einen – hier nicht gegebenen– zielgerichteten Eingriff geschützt, der zudem unter umfassender Abwägung der beiderseitigen Interessen als rechtswidrig anzusehen sein müsste. Die Abmahnung des Beklagten vom 22. Juni 2008 erfüllt auch diese Voraussetzungen nicht.

Ein Anspruch des Klägers auf Ersatz des reinen Vermögensschadens könnte sich im Rahmen des Deliktsrechts allerdings unter den Voraussetzungen des § 826 BGB oder des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB ergeben. Die Abmahnung des Beklagten vom 22. Juni 2007 erfüllt jedoch, auch wenn sie unberechtigt erfolgt sein sollte, weder die Voraussetzungen einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung noch die des versuchten oder vollendeten Betruges.

## II. Widerklage:

Die Widerklage ist gem. § 33 ZPO zulässig, hat jedoch in der Sache ebenfalls keinen Erfolg. Der Beklagte hat gegen den Kläger schon dem Grunde nach weder einen Anspruch auf Unterlassung weiterer Anrufe noch auf Erstattung der ihm im Rahmen der Selbstvertretung für die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten aus §§ 1004, 823 BGB.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger für den unzulässigen Werbeanruf beim Beklagten, den der Zeuge Holz am 29. Januar 2007 vom Festnetzanschluss des Klägers geführt hat, nicht auf Unterlassung und Schadensersatz haftet.

Allerdings ist davon auszugehen, dass der Telefonanruf, den der Zeuge Holz am 29. Januar 2007 ungebeten zum Anschluss des Beklagten führte, letzteren rechtswidrig in seinem über Art 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzte. Infolge dessen haben auch der unmittelbare Störer, der Zeuge Holz, sowie die Firma Euroweb die gegen sie erstrittenen einstweiligen Verfügungen des Landgerichts Berlin auf Unterlassung als abschließende Regelungen anerkannt.

An dieser Verletzungshandlung hat der Kläger jedoch weder als Täter noch als vorsätzlich handelnder Anstifter oder Gehilfe teilgenommen.

Entgegen der Ansicht des Beklagten kann dem Kläger die Rechtsverletzung, obwohl sie unstreitig von seinem Telefonanschluss aus erfolgte, auch nicht im Rahmen der so genannten Störerhaftung zugerechnet werden.

Als Störer haftet derjenige auf Unterlassung und Schadensersatz, der –ohne Täter oder Teilnehmer zu sein– in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsguts beiträgt (st. Rechtsprechung des BGH, vgl. „Ambiente“ BGHZ 148, 13, 17; „Meißner Dekor“ GRUR 2002, 618, 619; „Internet I“ BGHZ 158, 236, 251 = NJW 2004, 3102, 3105; „Internet II“ NJW 2007, 2636, 2639). Um die reine Störerhaftung jedoch nicht über Gebühr auf Dritte, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, auszudehnen, setzt die zivilrechtliche Haftung des Störers nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Entscheidungen wie vorstehend zitiert) weiter voraus, dass der Störer, bei Bestehen einer Eingriffsmöglichkeit, eigene Prüfpflichten verletzt hat, deren Umfang sich im Einzelfall danach bestimmen, ob und inwieweit dem Störer eine Prüfung und damit Verhinderung der Rechtsverletzung zumutbar war. Letzteres ist dem Kläger jedoch –dies steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest– vorliegend nicht vorzuwerfen. Der Zeuge Holz hat im Rahmen seiner uneidlichen Vernehmung am 04. Juni 2008 die Behauptung des Klägers bestätigt, dass er den Anruf beim Beklagten ohne Wissen und Wollen des Klägers geführt hat. Er hat in sich schlüssig und widerspruchsfrei bekundet, am fraglichen Tag von dem Kläger dessen Meetingraum überlassen bekommen zu haben, um in Leipzig eine Besprechung abhalten zu können. Hierbei, sei in Bezug auf den im Meetingraum vorhandenen Telefonanschluss keine Absprache getroffen, insbesondere sei ihm der Raum nicht zur Führung von Telefonaten überlassen worden. Er, der Zeuge habe den im Raum vorhandenen Telefonanschluss

vielmehr ohne Absprache mit dem Kläger und ohne dessen Kenntnis benutzt, um den Anruf bei dem Beklagten zu tätigen. Mit dem Kläger sei allein vereinbart gewesen, dass er, der Zeuge, den Meetingraum nach Abschluss der Besprechung weiter zum ungestörten Arbeiten nutzen könne.

Nach dem Inhalt dieser Aussage bestanden für den Kläger mangels Kenntnis von der Telefonaktivität weder eine Eingriffsmöglichkeit, den rechtswidrigen Anruf bei dem Beklagten zu verhindern noch oblagen ihm zumutbare Prüfpflichten, die er schuldhaft verletzt hätte; nach der Aussage hatte der Kläger vielmehr keine Veranlassung, davon auszugehen, dass der Zeuge Holz den ihm überlassenen Raum für rechtswidrige Zwecke nutzen werde.

Das Gericht glaubt dem Zeugen. Anhaltspunkte dafür, dass seine Aussage eine reine Gefälligkeitsaussage zu Gunsten des Klägers darstellt, sind nicht ersichtlich. Der Zeuge hat dem Gericht den Eindruck vermittelt, die Vorgänge vom 29. Januar 2007 aus seiner Erinnerung heraus vollständig und richtig wiederzugeben. Dies zeigte sich auch darin, dass der Zeuge sich nach eigenen Angaben an die konkrete Dauer seiner Besprechung sowie deren Beginn und Ende nicht mehr genau erinnern konnte. Dass der Zeuge zur Person seines Gesprächspartners und zum Inhalt der Besprechung keine näheren Angaben machen wollte, ist in diesem Zusammenhang nicht erheblich, da das Telefonat ohnehin erst im Anschluss an diese Besprechung getätigt wurde und ein mehr als zeitlicher Zusammenhang zwischen der Besprechung und dem Telefonat nicht erkennbar ist.

Haftet der Kläger damit mangels rechtswidriger Erstbegehung nicht auf Unterlassung und Schadensersatz kommt es im Rahmen des Widerklageantrages zu 2. entscheidungserheblich nicht mehr darauf an, ob dem Beklagten unter den gegebenen Voraussetzungen überhaupt ein Anspruch auf Erstattung der Kosten seiner Selbstmandatierung entstanden wäre (vgl. dazu BGH NJW-RR 2007, 856, 857 und BGH NJW 2004, 2448: Zuziehung eines Rechtsanwalts in einfach gelagerten Fällen nicht notwendig).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

B [REDACTED]

Ausgefertigt

Just [REDACTED] G

ZP 450

